



Schülerbetriebspraktikum

Hinweise für Eltern, Schulen und Unternehmen



Was ist ein Schülerbetriebspraktikum?

Das Schülerbetriebspraktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Arbeits- und Berufsleben vermitteln und richtet sich an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (bis einschließlich 10. Klasse) und die gymnasiale Oberstufe (in der Regel ab Klasse 11). Durch Betriebspraktika sollen Schülerinnen und Schüler

- einen Einblick in Arbeitstechniken im gewählten Berufsfeld erhalten und sich mit typischen Arbeitsabläufen vertraut machen,
- schulisch vermittelte Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis anwenden und an der Wirklichkeit messen,
- die Berufs- und Arbeitswelt am spezifischen Arbeitsplatz erfahren,
- die Realität der Berufsausübung im betrieblichen Miteinander von Kollegen und Vorgesetzten kennenlernen,
- für die schulische und berufliche Ausbildung motiviert werden.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handelt es sich um eine schulische Veranstaltung.

Die Einzelheiten stehen in der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) des Hessischen Kultusministeriums vom 17. Juli 2018. Die Dauer des Schülerbetriebspraktikums beträgt in den allgemeinbildenden Schulen in der Regel 2 bis 3 Wochen, in berufsbildenden Schulen auch mehr als 4 Wochen. Kinder und Jugendliche dürfen in ihrer Gesundheit nicht gefährdet und in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden. Sie benötigen daher einen besonderen Schutz am Arbeitsplatz vor Überforderung und Gefahren. Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und in der Kinderarbeitsschutzverordnung (KindArbSchV).

Ein Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre ist. Als Jugendliche werden 15- bis 17-Jährige bezeichnet. Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht (in Hessen 9 Jahre) unterliegen, gelten als Kinder. Nach § 5 Abs. 2 JArbSchG gilt das Verbot der Beschäftigung

von Kindern nicht für die Beschäftigung von Kindern im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht. Für jugendliche Schülerinnen und Schüler sind alle Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie bei berufstätigen Jugendlichen anzuwenden. Auf die Beschäftigung im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht sind § 7 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 9 bis 46 JArbSchG anzuwenden.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Bevor ein Arbeitgeber Schülerinnen und Schüler beschäftigt oder die Arbeitsbedingungen wesentlich verändert, muss er beurteilen, ob hierdurch Schülerinnen und Schüler gefährdet werden können. Neben der persönlichen Entwicklung der jugendlichen Praktikantinnen und Praktikanten muss er insbesondere berücksichtigen, dass Jugendlichen oftmals das Bewusstsein für das Thema Sicherheit wie auch die Berufs- und Lebenserfahrung fehlt.

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung müssen die Praktikantinnen und Praktikanten darin unterwiesen werden, welche Unfall- und Gesundheitsgefahren bestehen können und mit welchen Maßnahmen und Einrichtungen diese Gefahren abgewendet werden können.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Art der Tätigkeit

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Verbotene Arbeiten

Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen, z. B.

- Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten,
- Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist,
- Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung,
- Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler Kontakt mit Krankheitserregern haben, die Krankheiten, z. B. Hepatitis A (HAV) oder schwere Krankheiten, wie z. B. Hepatitis B (HBV) oder HIV verursachen können und die zumindest der Schutzstufe 2 zuzuordnen sind, wie z. B. die Gabe von Injektionen, Blutabnahmen, Wundversorgung, Desinfektion von gebrauchten Instrumenten,
- Akkordarbeit und tempoabhängige Arbeiten,
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Schülerinnen und Schüler sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können (z. B. Arbeiten in gefährlichen Arbeitssituationen),
- Arbeiten, bei denen die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
- Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder Gefahrstoffen ausgesetzt sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit

Die höchstzulässige tägliche Arbeitszeit, vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen beträgt für Kinder 7 Stunden und für Jugendliche 8 Stunden.

Ruhepausen

Ruhepausen müssen im Voraus feststehen:

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten. Länger als 4,5 Stunden hintereinander dürfen die Schülerinnen und Schüler nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

Zulässige Schichtzeit

Die tägliche Arbeitszeit inklusive der Ruhepausen beträgt maximal 10 Stunden. Schichtzeiten bis zu 11 Stunden sind nach § 12 JArbSchG im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung und auf Bau- und Montagestellen zulässig.

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit

Montags bis einschließlich sonntags dürfen Kinder bis zu 35 Stunden und Jugendliche bis zu 40 Stunden beschäftigt werden.

Beschäftigungsdauer pro Woche

Schülerinnen und Schüler dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden.

Nachtruhe

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr beschäftigt werden.

Aufsichtsbehörden	Zuständigkeitsbereiche
Regierungspräsidium Darmstadt https://rp-darmstadt.hessen.de	
Standort Darmstadt Telefon: 06151 12-4001 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis Zentrale Zuständigkeit für: Schutz vor nichtionisierenden Strahlen (NiSG, NiSV), Fahrpersonalrecht
Standort Frankfurt am Main Telefon: 069 2714-0 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Frankfurt am Main, Main-Kinzig-Kreis, Stadt Offenbach am Main, Wetteraukreis Zentrale Zuständigkeit für: Produkt- und Chemikaliensicherheit, Kündigungsschutzverfahren
Standort Wiesbaden Telefon: 0611 3309-2545 E-Mail: arbeitsschutz@rpda.hessen.de	Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis Zentrale Zuständigkeit für: Baubetriebe und Baustellen, Gesundheitsreinrichtungen, Medizinprodukterecht
Regierungspräsidium Gießen https://rp-giessen.hessen.de	
Standort Gießen Telefon: 0641 303-3237 E-Mail: arbeitsschutz-gießen@ppgi.hessen.de	Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Standort Hadamar Telefon: 0641 303-8600 E-Mail: arbeitsschutz-hadamar@ppgi.hessen.de	Landkreise Limburg-Weilburg und Lahn-Dill
Regierungspräsidium Kassel https://rp-kassel.hessen.de	
Telefon: 0561 106-2788 E-Mail: arbeitsschutz@rpks.hessen.de	Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner

HESSEN



Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Abt. III - Arbeit

Sonnenberger Str. 2/2a, 65193 Wiesbaden

<https://soziales.hessen.de>, <https://arbeitswelt.hessen.de>

Redaktion: Facharbeitsgruppe Jugendarbeitsschutz (Regierungspräsidien), Kerstin Lotz (HMSI)

Erstellung: Öffentlichkeitsreferat, **Foto:** thinkstock

Stand: Juni 2022

Gesamtverantwortlich: Alice Engel